

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Juni 2015

486.

Schriftliche Anfrage von Nina Fehr Düsel und Roland Scheck betreffend Rechtsgrundlagen für die Unterbringung von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern in Hotels und Pensionen sowie Ausmass und Kosten dieser Unterbringung

Am 4. März 2015 reichten Gemeinderätin Nina Fehr Düsel (SVP) und Gemeinderat Roland Scheck (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/63, ein:

Sozialhilfe-Fälle in Schweizer Städten nahmen im letzten Jahr durchschnittlich um 11 % zu, dies auch in Zürich. Das Sozialamt der Stadt Zürich bringt in vielen Fällen Sozialhilfebezügerinnen – und Bezüger (z.B. wenn diese in einer Wohnung nicht tragbar sind) temporär und langfristig in Hotels und Pensionen unter.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Unterbringung von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern durch das Sozialamt der Stadt Zürich in Hotels und Pensionen.
2. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für langfristige- (monatliche und noch längere-) Unterbringungen von Sozialhilfebezügerinnen und Bezügern in Hotels und Pensionen und wie lautet diese? Gibt es zusätzliche Rechtsgrundlagen für deren Unterbringung in Hotels ausserhalb der Stadt, des Kantons oder im Ausland?
3. Wie viele Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger waren jeweils am 1.1.2014 und am 1.1.2015 in Hotels und Pensionen in der Stadt Zürich, im Kanton Zürich, in der Schweiz und im Ausland (bitte gesondert auflisten) auf Kosten der Steuerzahler untergebracht?
4. Wie lange waren diese Personen in Hotels und Pensionen untergebracht (bitte nach Tagen, Wochen, Monaten und Jahren auflisten)?
5. Auf was für durchschnittlichen Kosten pro Person und Tag (Zimmer-/Pensionskosten) belief sich die Unterbringung von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern in Hotels und Pensionen im Jahre 2013 und im Jahr 2014 (bitte gesondert ausweisen)?
6. Auf wie viele Franken beliefen sich die von Sozialhilfebezügern und -bezügerinnen verursachten Renovations- und Reinigungskosten in Hotels und Pensionen in den Jahren 2013 und 2014 (bitte gesondert ausweisen) und auf wie viele Franken beliefen sich die von Hotels und Pensionen gesamthaft angemeldeten Kosten für mutmasslich von Sozialhilfebezügern und -bezügern verursachte Schäden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Unterbringung von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern durch das Sozialamt der Stadt Zürich in Hotels und Pensionen»):

In der Schweiz gilt gemäss Art. 7 der Bundesverfassung das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Dasein, das auch hinter dem Recht auf Hilfe in Notlagen steht. Konkretisiert wird dieses Recht durch das Recht auf Existenzsicherung, die dem Einzelnen gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Sicherstellung von Obdach, Kleidung, Nahrung, ärztlicher Versorgung und Ermöglichung von sozialem Kontakt gibt. In Art. 111 legt die Verfassung des Kantons Zürich zudem explizit fest, dass Kanton und Gemeinden dafür sorgen, dass Menschen in einer Notlage, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, ein Obdach und existenzsichernde Mittel erhalten. Für die Finanzierung der Wohnkosten in Hotels und Pensionen gelten grundsätzlich die für die übrigen Wohnkosten relevanten Bestimmungen und Regelungen des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich (SHG), der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) und der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Dabei ist sicherzustellen, dass auf wirtschaftliche Hilfe angewiesene Menschen nicht unfreiwillig obdachlos werden. In Ausnahmefällen gelingt dies nur über eine (vorübergehende) Finanzierung von Hotel- oder Pensionskosten.

In der Stadt Zürich werden die Kosten für solche Notfallunterbringung nur während einer befristeten Zeit übernommen, sofern und solange die Notwendigkeit dieser Unterbringung

gegeben ist und die vorhandenen sozialen Einrichtungen der Stadt Zürich nicht genutzt werden können, weil sie entweder bereits voll belegt sind oder eine Unterbringung der betreffenden Person in der Einrichtung aus fachlicher Sicht nicht vertretbar ist. In der Regel darf die Notfallunterbringung in einem Hotel oder in einer Pension nur bis zu vier Wochen finanziert werden und nicht mehr als Fr. 100.– (für Einzelpersonen) oder Fr. 200.– (für Mehrpersonenhaushalte) pro Tag kosten.

Zu Frage 2 («Gibt es eine gesetzliche Grundlage für langfristige- (monatliche und noch längere-) Unterbringungen von Sozialhilfebezüglerinnen und Bezüglern in Hotels und Pensionen und wie lautet diese? Gibt es zusätzliche Rechtsgrundlagen für deren Unterbringung in Hotels ausserhalb der Stadt, des Kantons oder im Ausland?»):

Die rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung von längerfristigen Aufenthalten in Hotels und Pensionen in der Stadt Zürich und – in Ausnahmen – in anderen Gemeinden des Kantons sind dieselben, wie die in der Beantwortung der Frage 1 aufgeführten.

In einzelnen Fällen gibt es auch Klientinnen und Klienten der Sozialen Dienste (SOD), die längerfristig in einem Hotel oder einer Pension leben. Dies ist nur der Fall, wenn der Mietzins die von der Sozialbehörde der Stadt Zürich festgelegten Maximalgrenzen für Wohnungsmieten nicht überschreitet und die Unterkunft im Hotel oder in der Pension aus fachlicher Sicht eine angemessene Lösung in der konkreten Situation darstellt. Dauert der Aufenthalt mehr als vier Wochen, wird die Wohnsituation regelmässig neu überprüft.

Zu Frage 3 («Wie viele Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler waren jeweils am 1.1.2014 und am 1.1.2015 in Hotels und Pensionen in der Stadt Zürich, im Kanton Zürich, in der Schweiz und im Ausland (bitte gesondert auflisten) auf Kosten der Steuerzahler untergebracht»):

Am 1. Januar 2014 waren insgesamt 25 Personen in einem Hotel oder in einer Pension untergebracht, was 0,2 Prozent aller Sozialhilfebeziehenden im Januar 2014 ausmacht.

Am 1. Januar 2015 waren insgesamt 24 Personen in einem Hotel oder in einer Pension untergebracht, was 0,2 Prozent aller Sozialhilfebeziehenden im Januar 2015 ausmacht.

All diese Personen waren in einem Hotel oder in einer Pension in der Stadt Zürich untergebracht.

Zu Frage 4 («Wie lange waren diese Personen in Hotels und Pensionen untergebracht (bitte nach Tagen, Wochen, Monaten und Jahren auflisten)?»):

Die Aufenthaltsdauer dieser Personen im Hotel oder in der Pension stellt sich wie folgt dar:

Aufenthaltsdauer bis zum Stichtag	Stichtag 1. Januar 2014	Stichtag 1. Januar 2015
< 2 Wochen	2 Personen	5 Personen
15–30 Tage	2 Personen	2 Personen
1–3 Monate	9 Personen	1 Person
3–6 Monate	6 Personen	3 Personen
6–9 Monate	2 Personen	6 Personen
9–12 Monate	4 Personen	2 Personen
12+ Monate	0 Personen	5 Personen
Total Anzahl Personen	25 Personen	24 Personen

Zu Frage 5 («Auf was für durchschnittlichen Kosten pro Person und Tag (Zimmer-/Pensionskosten) belief sich die Unterbringung von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezüglern in Hotels und Pensionen im Jahre 2013 und im Jahr 2014 (bitte gesondert ausweisen)?»):

Im Jahr 2013 betragen die durchschnittlichen Kosten pro Person und Tag Fr. 69.20.

Im Jahr 2014 betragen die durchschnittlichen Kosten pro Person und Tag Fr. 52.40.

Zu Frage 6 («Auf wie viele Franken beliefen sich die von Sozialhilfebezü gern und -bezü gerinnen verursachten Renovations- und Reinigungskosten in Hotels und Pensionen in den Jahren 2013 und 2014 (bitte gesondert ausweisen) und auf wie viele Franken beliefen sich die von Hotels und Pensionen gesamthaft angemeldeten Kosten für mutmasslich von Sozialhilfebezü gern und -bezü gern verursachte Schäden?»):

Zu der Höhe der von Sozialhilfebeziehenden verursachten Renovations- und Reinigungskosten in Hotels und Pensionen können keine Angaben gemacht werden, da diese Daten statistisch nicht ausgewertet werden können.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass für Instandstellungskosten der Verursacher oder die Verursacherin oder deren Haftpflichtversicherung aufzukommen hat. Bei Personen, die von den Sozialen Diensten (SOD) wirtschaftlich unterstützt werden, können die SOD Instandstellungskosten zulasten des Klientinnen- oder Klientenkontos einmalig in nachgewiesenem Umfang bis maximal Fr. 500.– übernehmen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Schadensverursacherin oder der Schadensverursacher steht eindeutig fest und
- der Schaden ist nicht auf übliche Abnutzung zurückzuführen und
- ein ablehnender Entscheid der Haftpflichtversicherung der Verursacherin oder des Verursachers liegt vor.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti